



Tanzsportzentrum Grevenbroich e.V.

**Beitrags- und
Gebührenordnung**

Stand: 08.06.2012



Tanzsportzentrum Grevenbroich e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung



§ 1 Allgemeines

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird vom Vorstand erlassen.

§ 2 Höhe der Beiträge

Der Beitrag beträgt monatlich:

▪ für Mitglieder in den Turniergruppen über 18 Jahre	30,- EUR
▪ für Mitglieder in den Breitensportgruppen über 18 Jahre	25,- EUR
▪ für Mitglieder in den Turniergruppen über 18 Jahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die sich in einer beruflichen Ausbildung* oder im Studium* befinden	22,- EUR
▪ für Mitglieder in den Breitensportgruppen über 18 Jahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die sich in einer beruflichen Ausbildung* oder im Studium* befinden	18,- EUR
▪ für Mitglieder in den Turniergruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, jedes weitere Geschwisterkind bis 18 Jahre zahlt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft	15,- EUR 10,- EUR
▪ für passive Mitglieder	3,- EUR
▪ für Ehrenmitglieder	0,- EUR
Zweitmitgliedschaft für aktive Mitglieder anderer Tanzsportvereine (nur Teilnahme am Gruppentraining)	22,- EUR

* Die jeweils aktuelle Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung ist unaufgefordert einzureichen.

§ 3 Zahlungsweise

Die Beiträge werden vom Verein im Lastschriftverfahren monatlich eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Girokonto bei einem Kreditinstitut anzugeben, bei dem das Lastschriftverfahren angewendet werden kann.

Befreiungen vom Einzug durch das Lastschriftverfahren sind nur durch gesonderte Genehmigung des Vorstandes möglich.

Der Vorstand kann in besonderen oder sozialen Härtefällen einen Beitragsnachlass auf Antrag gewähren.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag weiter schuldig, wird der fällige Betrag auf gerichtlichem Wege eingezogen. Alle bei diesem Verfahren entstehenden Kosten (Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten usw.) gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds. Ein säumiges Mitglied kann vom Vorstand entsprechend den Satzungsbestimmungen ausgeschlossen werden. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Ausschlussverfahren einzustellen.

§ 4 Zahlung nach Kündigung

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, müssen ihren Beitrag weiter entrichten, bis die Austrittserklärung satzungsgemäß wirksam wird.

§ 5 Sonstige Aufwendungen, Lizenzkosten und Gebühren

Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder macht (z.B. Gebühren für Lehrgänge, Lizenzen und Startmarken) sind von den jeweiligen Mitgliedern unverzüglich zu erstatten.

Startbücher, Startmarken, Lizenzen, u.ä. werden nur gegen vorherige Zahlung der entsprechenden Gebühren ausgehändigt.